



Stadt Soltau

Bekanntmachung

Inkrafttreten

der ersten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 "Wohnsiedlung Almaue" – mit örtlicher Bauvorschrift

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB),

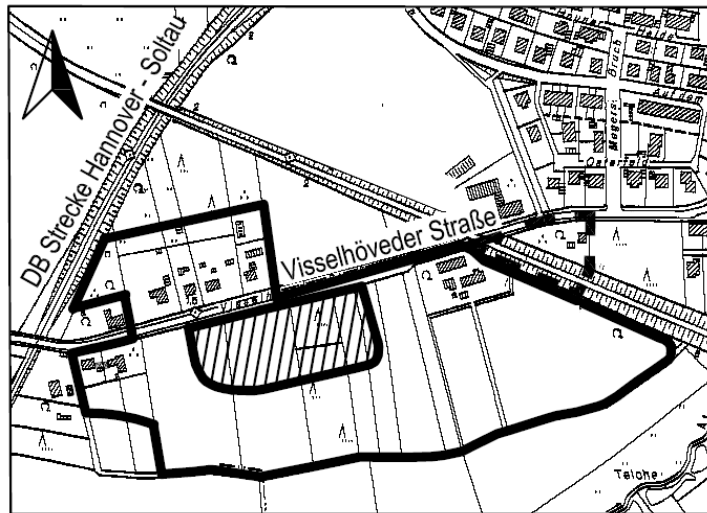
des Bebauungsplanes Nr. 103/2 "Wohnsiedlung Almaue" – Teilgebiet II – mit örtlicher Bauvorschrift

und der Aufhebung eines Teilbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 103 "Wohnsiedlung Almaue"

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 "Wohnsiedlung Almaue" - mit örtlicher Bauvorschrift und die dazugehörige Begründung, den Bebauungsplan Nr. 103/2 "Wohnsiedlung Almaue" – Teilgebiet II – mit örtlicher Bauvorschrift – und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie die Aufhebung eines Teilbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 103 "Wohnsiedlung Almaue" gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) – alte Fassung -und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung treten die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 "Wohnsiedlung Almaue" - mit örtlicher Bauvorschrift und die dazugehörige Begründung, der Bebauungsplan Nr. 103/2 "Wohnsiedlung Almaue" – Teilgebiet II – mit örtlicher Bauvorschrift – und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die Aufhebung des Teilbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 103 "Wohnsiedlung Almaue" in Kraft.

Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne und der Aufhebung des Teilbereiches ergeben sich aus dem nachstehenden Lageplanausschnitt (Grundlage: Verkleinerung der Deutschen Grundkarte; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen; Regionaldirektion Verden; Katasteramt Soltau).



— Erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 103 "Wohnsiedlung Almaue"

--- Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 103
"Wohnsiedlung Almaue"

▨ Bebauungsplan Nr. 103 / 2 "Wohnsiedlung Almaue"
Teilgebiet II

Die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 "Wohnsiedlung Almaue" - mit örtlicher Bauvorschrift und die dazugehörige Begründung, der Bebauungsplan Nr. 103/2 "Wohnsiedlung Almaue" – Teilgebiet II – mit örtlicher Bauvorschrift – und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die Aufhebung des Teilbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 103 "Wohnsiedlung Almaue" werden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, Fachgruppe 61, Planung und Raumordnung, 29614 Soltau, während der Dienststunden von montags bis freitags ab sofort zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Soltau beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn die Fälligkeit des Anspruches nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Soltau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Internetadresse <https://ris.stadt-soltau.de/bekanntmachungen>.

Soltau, den 14.12.2012

Stadt Soltau

gez. Wilhelm Ruhkopf
Bürgermeister

L.S